



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 28/2017 vom 21. Juni 2017

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 21.02.2017 die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 67365 Schwegenheim, Außenbereich, Gemarkung Schwegenheim, Flurstück 7283 (WEA 01), 7252/1 (WEA 02), 7272 (WEA 03) und 7307/1 (WEA 04) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen (Anlagen im Sinne der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Ebenso wurde vom Antragsteller die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Windenergieanlagen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.07.2017 bis 02.08.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Zimmer 306, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld während der Dienststunden.

2. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 - Bauen und Kreisentwicklung, Zimmer 2.15, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der Dienststunden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.07.2017 bis 15.08.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die leserliche volle Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für 19.09.2017 um 10 Uhr bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, Sitzungssaal 1. OG, Raum Nr. 1.05, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 03.07.2017 bis 15.08.2017 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Germersheim, den 12.06.2017
Kreisverwaltung Germersheim

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat